

# Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Bauvorhaben  
Dr.-Otto-Leich-Straße in Eschenau



## **Auftraggeber**

Vereinigte Raiffeisenbanken  
Gräfenberg-Forchheim-Eschenau-Heroldsberg

## **Auftragnehmer**

Ökologisch-Faunistische Arbeitsgemeinschaft  
Schwabach

## **Bearbeiter**

Georg Waeber

## **Stand der Bearbeitung**

August 2018



# 1 Veranlassung

Die Vereinigten Raiffeisenbanken Gräfenberg - Forchheim - Eschenau - Heroldsberg eG. planen eine Bebauung der Grundstückspartellen Fluren Nr. 887, 888 und 897 im Gewerbegebiet Eschenau. Das Baugebiet umfasst insgesamt knapp 1 ha Fläche.

Die drei Parzellen weisen zwei unterschiedliche Habitatstrukturen auf: Parzelle 897 ist eine Brachefläche mit dichtem Bewuchs aus ruderalen Stauden und Gehölzanflug (Abb. 1). Die Höhe der Junggehölze beträgt aktuell noch  $\leq 1$  m und kann daher als frühes Sukzessionsstadium eingestuft werden. Die Fluren 887 und 888 sind eine magere Grünlandfläche mit dichten Gras- und Wildkräuterbewuchs (darunter Wiesenknopf) (Abb. 2 und 3). Hier findet extensive Mahd als Bewirtschaftung statt.

Im Vorfeld der Bauungsplanung soll geprüft werden, ob und in welchem möglichem Umfang artenschutzrechtliche Belange betroffen sein könnten. Mit dieser artenschutzrechtlichen Stellungnahme wurde die Ökologisch-Faunistische Arbeitsgemeinschaft (ÖFA, Schwabach; [www.oefa-bayern.de](http://www.oefa-bayern.de)) beauftragt.

Nachfolgend werden potenziell vorkommende, artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Arten hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit diskutiert.

Abbildung 1: Brache mit Gehölz- und Staudensukzession auf Flur 897.



Abbildung 2: Extensivwiese auf Fluren 887, 888.



Abbildung 3: Wiesenknopf auf der Extensivwiese der Flur 887.



## 2 Methode

Dipl.-Biol. Georg Waeber (ÖFA) führte am 18.07. und am 02.08.2018 zwei Übersichtsbegehungen im Bereich des Vorhabens zur Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Strukturen durch. Diese Termine wurde gezielt gewählt, da aufgrund des Vorkommens der Pflanze Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) möglicherweise auch ein Vorkommen des europarechtlich geschützten (FFH-Art) und an diese Pflanze gebundenen Tagfalters Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) bestehen könnte. Diese Schmetterlingsart fliegt zur Paarung und Eiablage zwischen Mitte Juli und Mitte August und kann daher in diesem Zeitraum auf Verdachtsflächen bestätigt bzw. ausgeschlossen werden.

## 3 Bewertung der Strukturen

### **Sukzessionsbrache, Flur 897**

Die Flur 897 wurde nach Freistellung der Selbstentwicklung (Sukzession) überlassen. Dieser mindestens zweijährige Prozess führte aktuell zu einem geschlossenen Bewuchs aus ruderalen Stauden und jungen Gehölzen, deren Wuchshöhe noch unter 1 m liegt. Für artenschutzrechtlich relevante Tierarten stellt die Fläche keinen wertgebenden Lebensraum dar. Für gebüschbrütende Vogelarten ist der Gehölzbewuchs noch zu klein, für anspruchsvolle Insektenarten fehlen die spezifischen Nahrungs- und Eiablagepflanzen. Offene Bodenstellen finden sich nur punktuell am Nordwestrand der Fläche als ehemalige Lager- und Wegspuren. Diese liegen zu isoliert innerhalb des rundum bebauten oder dicht bewachsenen Umfeldes, um für z.B. die Zauneidechse als Lebensraum infrage zu kommen. Daher besitzt die Fläche Flur 897 nur eine geringe naturschutzfachliche Wertigkeit und ist artenschutzrechtlich ohne Bedeutung.

### **Extensivgrünland, Fluren 887, 888**

Die extensive Mähwiese weist eine hohe Kräuter-Vielfalt auf und ist daher relativ blütenreich. Unter anderem wächst dort über die ganze Fläche zerstreut Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), der die essenziell notwendige Saugpflanze und das Eiablagemedium der geschützten Schmetterlingsart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) darstellt. Aufgrund der mageren Ausprägung kann diese Wiesenfläche als naturschutzfachlich wertvoller Lebensraum für Insekten eingestuft werden. Feldbrütende Vogelarten finden hier keine Brutmöglichkeiten, da sich die Fläche zu sehr im bebauten Umfeld befindet.

## 4 Relevante Arten

### Säugetiere

Für Fledermäuse sind im Vorhabensbereich keine Quartierstrukturen vorhanden. Als Jagdgebiet kann die Extensivwiese aufgrund des Blüten- und somit auch Insektenreichtums zwar von Fledermäusen genutzt werden, diese finden aber in den Offenlandhabitaten im Umfeld ein deutlich reicheres Nahrungsangebot (z.B. Eckenbachtal). Für die Tiergruppe besitzt der Geltungsbereich daher nur eine untergeordnete Bedeutung, eine artenschutzrechtliche Relevanz liegt nicht vor. Andere relevante Säugetierarten finden im Vorhabensgebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen (z.B. Biber, Haselmaus) oder kommen im weiteren Umfeld nicht vor.

### Vögel

Weder feldbrütende noch gebüschbrütende Vogelarten finden im Planungsgebiet geeignete Bruthabitat-Strukturen: Feldbrüter, die zwar grundsätzlich auf Extensivwiesen brüten können (z.B. Feldlerche), benötigen am Brutplatz einen Mindestabstand von  $\pm 60$  m zu beeinträchtigenden Strukturen, insbesondere zu hohen Vertikalstrukturen wie Gebäude, Bäume und Baumhecken. Auch die intensive Störung durch Menschen (Bewegung, Lärm, Verkehr) im angrenzenden Gewerbe- und Sportbereich führt zu einer grundsätzlichen Meidung des Gebietes durch feldbrütende Vogelarten.

Gebüschbrüter sind zwar wesentlich weniger störepfindlich, benötigen aber eine Mindesthöhe und Festigkeit der potenziellen Brutgehölze. Dies ist bei den jungen Sukzessionsgebüschchen in Flur 897 noch nicht gegeben. Daher sind diese Büsche für die Vogelgilde (noch) uninteressant. Insgesamt ist daher die Tiergruppe Vögel durch das Vorhaben nicht betroffen.

### Reptilien

Für Reptilien, insbesondere die Zauneidechse, sind im Geltungsbereich nur im nordwestlichen Eck der Flur 897 potenziell geeignete Lebensraumstrukturen (offene sandige Bodenstellen) vorhanden (Abb. 4). Diese sind aber so kleinflächig und liegen derart solitär im Gesamttraum (Gewerbegebiet), dass eine Besiedlung durch Eidechsen als äußerst unwahrscheinlich eingestuft werden kann.

### Amphibien

Für Amphibien sind im Vorhabensbereich keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden (Stillgewässer). Auch als Landlebensraum sind die Flächen der Fluren 628 und 686 nicht geeignet.

Abbildung 4: Nordwestlicher Bereich der Flur 897 mit etwas offensandigen Stellen (Fahrspuren).



### **Insekten**

Für eingriffsrelevante Insektenarten (Libellen, Käfer, Tagfalter, Nachfalter) existieren im Vorhabensbereich nur für den Ameisenbläuling *Phengaris nausithous* potenziell geeignete Lebensraumstrukturen aufgrund des Vorkommens der Wirtspflanze Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) in der Extensivwiese Flur 887/888 (Abb. 3). Daher wurde ein konkretes Vorkommen im Rahmen von zwei Übersichtsbegehungen zur Flugzeit der Falter geprüft: Es wurden keine Tiere der Art festgestellt. Die neben der o.g. Wirtspflanze ebenfalls essenziell notwendigen Nester von Wiesenameisen (Symbiose zwischen Falterraupe und Ameisen) wurden in der Fläche nicht vorgefunden. *Phengaris nausithous* ist laut Artenschutzkartierung bisher auch nicht im Umfeld nachgewiesen worden. Daher kann eine aktuelle Betroffenheit der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Bezüglich des potenziell möglichen Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) kann ebenfalls eine Betroffenheit ausgeschlossen werden, da für diese Art die notwendigen Eiablage- und Raupennahrungspflanzen (Weidenröschen, Nachtkerze) im Gebiet fehlen.

Im Rahmen der Begehungen wurden die folgenden Schmetterlingsarten im Geltungsbereich festgestellt: Gemeiner Bläuling (*Polyommatus icarus*), Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*), Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*), Tagpfauenauge (*Nymphalis io*) und Gewöhnliches Sechsfleck-Blutströpfchen (*Zygaena filipendulae*). Diese besitzen keine artenschutzrechtliche Relevanz.

### **Fische und Weichtiere**

Relevante Arten kommen nicht im Gebiet vor bzw. finden im Vorhabensbereich keine geeigneten Lebensraumstrukturen.

## Pflanzen

Europarechtlich geschützte oder seltene, gefährdete Pflanzenarten kommen auf der Fläche und im unmittelbaren Umfeld nicht vor.

## 5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Grundsätzlich ist zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG die folgende Vermeidungsmaßnahme erforderlich:

Gehölzbeseitigungen dürfen nur von Oktober bis Februar, außerhalb der Vogelbrutzeit (März - September) erfolgen.

Darüber hinaus sind keine vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

---

Bearbeitung:                      Diplom-Biologe Georg Waeber  
  Am Wasserschloss 28b, 999126 Schwabach

Schwabach, den 24.08.2018



.....

